

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT

BESONDERE BEDINGUNG AH427

ABHOL- UND ZUSTELLDIENST VON FAHRZEUGEN

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Punkte 5.3, 10.1 und 10.2 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von in Verwahrung genommenen Fahrzeugen einschließlich deren Zubehör auf der Fahrt vom Kunden zum versicherten Betrieb und umgekehrt im Zuge des Abholens und Zustellens.

Er erstreckt sich nicht auf Luftfahrzeuge sowie auf Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung.

2. Als Obliegenheit - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - werden bestimmt:

- 2.1 Der Lenker des Fahrzeuges muß im Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles die kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzen, die für das Lenken des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist.

- 2.2 Im Falle des Verlustes oder Abhandenkommens ist unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

3. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme

4. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens ATS 1.000,- (EUR 72,67).